

RADOST CAPITAL INVESTMENTS

Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001 bis 2035)

Emissionsbedingungen

für bis zu 8.000.000 Euro
Inhaber-Schuldverschreibungen
ISIN: DE000A4EB3Z5 / WKN: A4EB3Z5

bezogen, d.h. indexiert, auf ein Referenzinvestment in Marshall Bridge Funds bzw. vergleichbare Referenzinvestments

Wichtige Hinweise:

Die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen betreffend die Schuldverschreibungen, den Hypothetischen Investor und/oder den Referenzfonds können Änderungen unterliegen, welche nachteilige Auswirkungen auf die Höhe der den Schuldverschreibungsgläubigern zustehenden zahlbaren Beträge haben und dazu führen können, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt oder Anpassungen vornimmt in Bezug auf eine oder mehrere Komponenten oder Werte der Referenzanlage und/oder die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge und/oder einen sonstigen Wert und/oder Betrag. Die Schuldverschreibungsgläubiger müssen sich bewusst sein, dass

- (i) voraussichtlich weder der Hypothetische Investor noch eine andere Person (insbesondere nicht die Emittentin) irgendwelche Rechte (einschließlich von Stimmrechten) aus dem Referenzinvestment ausübt oder im Interesse des Hypothetischen Investors oder einer anderen Person wahrnimmt (mit Ausnahme des Rechts, vom Referenzfonds Zinszahlungen oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rückzahlung des Referenzinvestments oder einer Beendigung des Referenzinvestments entgegenzunehmen),
- (ii) die Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen dem Risiko unterliegt, dass hinsichtlich des Referenzfonds bzw. des Referenzinvestments ein Kreditereignis (entsprechend der nachstehenden Definition) eintritt und sich die Verzinsung und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen infolgedessen reduziert oder keine Verzinsung und/oder Rückzahlung erfolgt,
- (iii) die Schuldverschreibungsgläubiger für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzfonds haben und nach dem Eintritt eines Kreditereignisses etwaige positive Entwicklungen in Bezug auf den Referenzfonds den Schuldverschreibungsgläubigern im Zweifel nicht zugutekommen, so dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden ist, als bei einer unmittelbaren Beteiligung am Referenzinvestment (als Partei), die Forderungen unter dem Referenzinvestment nachrangig sind (d.h. im Rang hinter den Ansprüchen der anderen Gläubiger des Referenzfonds stehen) und somit bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes in der Person des Referenzfonds ein sehr hohes Risiko des vollständigen Ausfalls der Verzinsung und Rückzahlung unter dem Referenzinvestment besteht,
- (iv) der Preis, zu dem die Schuldverschreibungen gegebenenfalls veräußert werden könnten (sofern eine solche Möglichkeit überhaupt besteht) einerseits durch die allgemeine Bonitätseinstufung des Referenzfonds und der Emittentin und von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der in Bezug auf den Referenzfonds und die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst werden kann, andererseits z.B. aber auch durch das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen, die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen, Wechselkurse und Inflationsraten, wobei sich einzelne Faktoren gegenseitig verstärken oder auch reduzieren können,
- (v) Zahlungen unter dem Referenzinvestment von keiner Seite garantiert werden und von unterschiedlichen Faktoren abhängen, auf welche die Emittentin keinen Einfluss hat (wie z.B. allgemeine Bonität und wirtschaftlicher Erfolg des Referenzfonds) und dass mangels eines Sekundärmarktes, auf dem die Forderungen aus dem Referenzinvestment gehandelt werden können, die Höhe der von der Emittentin entsprechend den nachfolgenden Emissionsbedingungen geschuldeten Zahlungen primär davon abhängig ist, inwieweit der

Referenzfonds in der Lage wäre, seinen Verpflichtungen aus dem Referenzinvestment in dem geschuldeten Umfang nachzukommen, und dass sie daher unter Umständen ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren können.

Ein Erwerb der Schuldverschreibungen ist nur für Personen geeignet, welche die Referenzinvestmentdokumentation sorgfältig geprüft haben und die Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment (einschließlich der Risiken, die sich aus der Struktur des Referenzinvestments und des mit ihm finanzierten Projektes ergeben sowie der Risiken aus seiner steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Einordnung) aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen beurteilen können und etwaige Verluste – bis hin zum vollständigen Verlust der Anlage – tragen können.

1 SCHULDVERSCHREIBUNGSRECHT; ZU ZAHLENDE BETRÄGE; ALLGEMEINE DEFINITIONEN

1.1 RADOST CAPITAL INVESTMENTS SCOOPSA (die „**Gesellschaft**“), eine Gesellschaft nach dem Luxemburgischen Verbriefungsgesetz von 2004, in seiner jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2004**“), handelnd im Namen und für Rechnung des Compartments Mezzanin Anleihe (Compartiment 2025/0001) (die „**Emittentin**“) begibt in Höhe des gesamt nominalbetrags auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) in der Festgelegten Währung, eingeteilt in bis zu 8.000 Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von je € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) (der „**Nominalbetrag**“).

1.2 Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) haben das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) Zahlung

- (a) des Zinsbetrags gemäß Ziffer 5 der Emissionsbedingungen; und
- (b) des Rückzahlungsbetrags gemäß Ziffer 6 der Emissionsbedingungen bzw.
- (c) des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags gemäß Ziffer 16 der Emissionsbedingungen zu verlangen.

Ob und in welcher Höhe die Emittentin Zahlungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu erbringen hat, hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der Referenzanlage ab. Unmittelbare Ansprüche auf die oder aus der Referenzanlage (oder einzelne Bestandteile) stehen den Schuldverschreibungsgläubigern nicht zu.

1.3 Soweit der Kontext nicht etwas anderes zum Ausdruck bringt, haben Begriffe in Großbuchstaben im Rahmen der Emissionsbedingungen die folgenden Bedeutungen:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das TARGET2-System (das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem 2) Zahlungen abwickelt.

„**Begebener Nominalbetrag**“ bezeichnet den gesamten Nominalbetrag der von Zeit zu Zeit jeweils tatsächlich begebenen Schuldverschreibungen.

„**Begebungstag**“ ist der 1. Oktober 2025.

„**Besonderer Beendigungsgrund**“ ist der Eintritt eines Kreditereignisses und/oder einer Rechtsänderung.

„**Beteiligungs-Liquiditätsreserve**“ bezeichnet die am Begebungstag und danach jeweils zum Ende jeder Zinsperiode ermittelte Differenz aus (i) der nach dem Referenzinvestment zugesagten Betrag des Referenzinvestments und (ii) dem Betrag der Referenzinvestmenttranchen, die der

Hypothetische Investor zum jeweiligen Zeitpunkt auf Grund der von ihm zugesagten Beträge des Referenzinvestments bereits an den Referenzfonds ausgezahlt hätte.

„**Bewertungstag**“ ist jeder Zinsfestlegungstag, der Endgültige Bewertungstag und der Vorzeitige Bewertungstag.

„**Clearingsystem**“ bezeichnet CLEARSTREAM BANKING AG, Deutschland.

„**Fälligkeitstag**“ ist der 30. Juni 2035.

„**Festgelegte Währung**“ ist der Euro.

„**Gesamtnominalbetrag**“ ist ein Betrag von bis zu € 8.000.000,00 (in Worten: acht Millionen Euro).

„**Insolvenz**“ bezeichnet über den reinen Wortsinn hinaus jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (a) der Referenzfonds wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) der Referenzfonds ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine begründeten und fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen;
- (c) der Referenzfonds vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (d) durch oder gegen den Referenzfonds wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des Referenzfonds wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des Referenzfonds
 - (i) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (e) der Referenzfonds fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (f) der Referenzfonds beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (g) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzfonds in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des Referenzfonds eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von 30 Kalendertagen danach oder ein

solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

- (h) ein auf den Referenzfonds bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem Referenzfonds herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

„**Kosten-Liquiditätsreserve**“ bezeichnet eine am Begebungstag und nach Ablauf jeder Zinsperiode auf Basis der erwarteten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin während der darauffolgenden Zinsperiode, insbesondere für (i) die Transaktionskosten und (ii) Kosten durch Dienstleister der Emittentin (soweit nicht bereits unter (i) erfasst), im Ermessen der Emittentin gebildete Liquiditätsreserve. Die Zinszahlungen sowie die Zahlungsverpflichtungen, die in der Beteiligungs-Liquiditätsreserve enthalten sind, gelten nicht als Zahlungsverpflichtungen in diesem Sinn.

„**Kreditereignis**“ bezeichnet den Eintritt einer Insolvenz (siehe obige Definition) und/oder einer Nichtzahlung und/oder einer Restrukturierung. Ein solches Kreditereignis tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (a) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzfonds, das Referenzinvestment einzugehen;
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit;
- (c) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

„**Liquiditätsreserve**“ bezeichnet die Summe der Kosten-Liquiditätsreserve und der Beteiligungs-Liquiditätsreserve. Zum Ende der letzten Zinsperiode wird keine Liquiditätsreserve gebildet.

„**Nichtzahlung**“ liegt vor, wenn der Referenzschuldner es nach dem Ablauf einer auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeiten Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens € 1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung) entspricht.

„**Restrukturierung**“ bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzfonds, deren Gesamtbetrag mindestens € 8.000.000,00 (in Worten: acht Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung) entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem Referenzfonds oder einer Behörde und einer zur Bindung aller Inhaber der Verbindlichkeit ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzfonds oder eine Behörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (b) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (c) ein übermäßiger Aufschub eines oder mehrerer Termine für
 - (i) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (d) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (e) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (a) bis (e) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung gilt, wenn es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzfonds zusammenhängen.

„**Rechtsänderung**“ meint, dass an oder nach dem Begebungstag aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze, Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze), Verwaltungspraxis oder aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

- (a) es dem Referenzfonds und/oder dem Hypothetischen Investor nicht mehr länger möglich ist, Partei des Referenzinvestments zu sein und/oder die mit dem Referenzinvestment verbundenen Rechte in dem ursprünglich vereinbarten Umfang auszuüben, und/oder
- (b) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), wobei die Verwaltungs- und Berechnungsstelle nach vernünftiger Auffassung entscheidet, ob ihr wesentlich höhere Kosten entstehen, und diese Entscheidung den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen mitteilt, und/oder
- (c) es zu einer Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds und/oder des Referenzinvestments (einschließlich der Aufhebung, Aussetzung oder des Widerrufs einer Erlaubnis oder Registrierung) kommt, die nach vernünftiger Auffassung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle geeignet ist, eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der Referenzanlage oder den Hypothetischen Investor zu haben; und/oder
- (d) der Referenzfonds oder der Hypothetische Investor Gegenstand einer Untersuchung, eines Verfahrens oder einer Rechtsstreitigkeit im Hinblick auf eine mögliche Verletzung anwendbaren Rechts bei Handlungen bezüglich oder aufgrund des Referenzinvestments durch eine staatliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde wird; und/oder
- (e) die Emittentin stellt nach Treu und Glauben fest, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die von ihr zur Nachbildung des Investitions- und Risikoprofils der Referenzanlage getätigten Transaktionen gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder

Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben, vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.

„**Rechtsnachfolge-Ereignis**“ bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des Referenzfonds übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Rechtsnachfolge-Ereignis kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzfonds diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

„**Transaktionskosten**“ bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode (i) die Compartmentverwaltungsgebühr sowie (ii) alle Kosten, Gebühren und Auslagen der Emittentin im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001), einschließlich aller Kosten, Gebühren und Auslagen die im Zusammenhang (A) mit Erwerb oder Verkauf der Compartmentvermögenswerte sowie bezüglich der Begebung und der Verwaltung der Schuldverschreibungen (zusammen die „**Transaktionen**“) stehen, (B) der Einschaltung von Dritten als Dienstleister im Zusammenhang mit den Transaktionen und der Verwaltung des Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001), (C) das Aufsetzen und die Liquidation des Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) (D) die Anfertigung von Steuererklärungen, und (E) alle direkten oder indirekten vom und im Zusammenhang mit dem Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) zu zahlenden Steuern, jeweils soweit (1) die Verwaltungsgebühr und (2) diese Kosten, Gebühren und Auslagen nicht unmittelbar von der Zahlstelle und/oder Verwaltungs- und Berechnungsstelle getragen werden.

„**Verwaltungsgebühr**“ bezeichnet bis zu 1,00% p.a. bezogen auf den Gesamtnominalbetrag, zzgl. einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer, die nachträglich monatlich zu zahlen ist.

„**Zahlstelle**“ ist die QUIRIN PRIVATBANK AG.

2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) im Rang gleichstehend, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

3 GIROSAMMELVERWAHRUNG; ÜBERTRAGBARKEIT

- 3.1 Die Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft und beim Clearingsystem hinterlegt. Es werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, keine effektiven Stücke von Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Inhabersammelurkunde zu. Der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Lieferung effektiver Stücke von Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.
- 3.2 Im Effektingiroverkehr sind die Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

- 3.3 Bestehende und zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen gemäß Ziffer 5 der Emissionsbedingungen können nur zusammen mit den Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen können nur zusammen mit den bestehenden und zukünftigen Ansprüchen auf Zahlung von Zinsbeträgen übertragen werden. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen erfolgt ohne Ausweis eines zeitanteiligen Anspruchs auf eine Zahlung von Zinsbeträgen.

4 DIE REFERENZANLAGE

- 4.1 Bei der „**Referenzanlage**“ handelt es sich um eine vom Hypothetischen Investor gehaltene Anlage, die sich zusammensetzt aus
- (a) der Cash-Komponente (siehe Ziffer 4.2 der Emissionsbedingungen), die auch einen negativen Saldo haben kann,
 - (b) der Rückzahlungs-Komponente,
 - (c) der Investitions-Komponente und
 - (d) den noch ausstehenden Forderungen des Hypothetischen Investors gegen den Referenzfonds aus dem Referenzinvestment.

Zum Begebungstag besteht die Referenzanlage ausschließlich aus einem Referenzinvestment in den Referenzfonds. Nach dem Begebungstag wird die Cash-Komponente jeweils mit Zahlungszugang bzw. Zahlungsabgang beim Hypothetischen Investor (i) vermindert um alle Zahlungen, welche der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment an den Referenzfonds erbringt, und (ii) erhöht um alle Zahlungen, welche der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment vom Referenzfonds als Zinszahlungen erhält, wobei die Cashkomponente auch einen negativen Wert haben kann. Die „**Rückzahlungs-Komponente**“ wird nach dem Begebungstag gebildet, um alle Zahlungen abzubilden, welche der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment vom Referenzfonds als Rückzahlung erhält.

- 4.2 Die „**Cash-Komponente**“ bezeichnet zum Begebungstag den am Begebungstag Begebenen Nominalbetrag abzüglich der gegebenenfalls am Begebungstag gebildeten Kosten-Liquiditätsreserve (sofern diese Kosten nicht bereits nachstehend unter (b) berücksichtigt sind) und daran anschließend jeweils zum Ende einer Zinsperiode
- (a) die Summe aus (i) dem Stand der Cash-Komponente zum Ende der unmittelbar vorausgegangenen Zinsperiode, und (ii) allen Zahlungen, die der Hypothetische Investor vom Referenzfonds im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment als Zinszahlungen während der jeweiligen Zinsperiode erhalten hätte, und (iii) den Zinseinnahmen durch die Anlage der Cash-Komponente während der jeweiligen Zinsperiode, und (iv) allen Zahlungen, die der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment während der jeweiligen Zinsperiode von Dritten erhält,
 - (b) abzüglich (i) der Verwaltungsgebühr für die jeweilige Zinsperiode, und (ii) der Transaktionskosten für die jeweilige Zinsperiode, und (iii) der rechnerischen Zinsaufwendungen für eine hypothetische Fremdkapitalaufnahme für die jeweilige Zinsperiode (bei einem negativen Wert der Cash-Komponente), und (iv) der Summe der Zinsbeträge der Schuldverschreibungen, die in der jeweiligen Zinsperiode gezahlt wurden, und (v) alle Zahlungen, welche der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment an den Referenzfonds erbringt.

Die CASH-KOMPONENTE stellt die rechnerische Abbildung einer unverzinslichen hypothetischen Kontokorrentverbindung mit der Kontoführenden Bank dar. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen anstatt der Kontoführenden Bank ein anderes Kreditinstitut mit Sitz oder

Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland als Kontoführende Bank zu benennen.

- 4.3 Die **Investitions-Komponente** bezeichnet die Werte von börsennotierten Wertpapieren, in die nach dem Begebungstag investiert wurde.

Das „**Referenzinvestment**“ bezeichnet ein vom Hypothetischen Investor an den Referenzfonds am oder um den Begebungstag begebenes oder übernommenes Referenzinvestment im Zusammenhang mit Investitionen des Referenzfonds im Bereich von Investitionsmitteln.

- 4.4 Die folgenden Begriffe in Großbuchstaben haben die folgenden Bedeutungen:

„**Kontoführende Bank**“ bezeichnet die Olky Payment Service Provider S.A., Luxembourg.

„**Referenzfonds**“ bezeichnet MARSHALL BRIDGING SUB FUND of Emerald Fund SICAV FIS, c/o Emerald Managements Luxembourg, 22 Avenue Monterrey, L-2163, Luxembourg als General Partner.

„**Hypothetischer Investor**“ bezeichnet eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (*Société Anonyme*), mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, die ein Referenzinvestment im Namen und für Rechnung eines *Compartments* gemäß dem Luxemburgischen Verbriefungsgesetz von 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung hält.

„**Zinseinnahmen**“ bezeichnet die rechnerische Abbildung einer kurzfristigen und verzinslichen Einlage der Cash-Komponente bei der Kontoführende Bank, wobei die Emittentin jederzeit berechtigt ist, nach eigenem Ermessen, anstatt der Kontoführende Bank ein anderes Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz für die hypothetische Anlage der Cash-Komponente zu benennen.

5 ZINSEN

- 5.1 Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird die Emittentin vorbehaltlich (A) des Eintritts einer Marktstörung; und/oder (B) des Eintritts mangelnder Liquidität auf die Schuldverschreibungen jeweils bezogen auf ihren Nominalbetrag an jedem Zinszahlungstag (nachträglich) einen Zinssatz in Höhe von 4,30% p.a. erbringen. Der Zins ist auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus zwölf Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, zu berechnen und, vorbehaltlich des Eintritts oder Bestehens einer Marktstörung, an jedem Zinszahlungstag in Höhe des jeweiligen *Festzinsbetrags* an die Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen. Nach dem Laufzeitende bzw. dem vorzeitigen Laufzeitende werden keine Zinszahlungen mehr geleistet. In diesem Zusammenhang haben die folgenden Begriffe in Großbuchstaben die folgenden Bedeutungen:

„**Zinszahlungstag**“ ist jeweils der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres sowie der Fälligkeitstag als letzter Zinszahlungstag. Der erste Zinszahlungstag ist der 1. Juli 2026. Sofern ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, verschiebt sich dieser Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag (eine Zahlung zusätzlicher Zinsen wird durch eine solche Verschiebung nicht geschuldet).

„**Zinsperiode**“ ist jeweils der Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), erstmalig der Zeitraum vom Erstbegebungstag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und letztmalig der Zeitraum vom Zinszahlungstag, der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag liegt (einschließlich), bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

„**Zinsfestlegungstag**“ ist jeweils der 15. Juni eines Kalenderjahres und letztmalig der Endgültige Bewertungstag.

Bei Eintritt einer Marktstörung gemäß Ziffer 7 der Emissionsbedingungen verschieben sich der Zinsfestlegungstag und der dazugehörige Zinszahlungstag entsprechend, ohne dass die Emittentin hierdurch zur Zahlung zusätzlicher Zinsen oder anderer Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger verpflichtet würde.

- 5.2 Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird den Zinsbetrag, der auf eine Schuldverschreibung am jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlen ist, jeweils am unmittelbar vorhergehenden Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel in der Festgelegten Währung berechnen:

$$\mathbf{ZB = (CK - LR) / SVA}$$

wobei:

„**ZB**“ der laufende Zinsbetrag ist;

„**CK**“ die Cash-Komponente ist;

„**LR**“ die Liquiditätsreserve ist; und

„**SVA**“ die Anzahl der am betreffenden Zinsfestlegungstag ausstehenden Schuldverschreibungen ist.

- 5.3 Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der jeweilige Zinsbetrag den Schuldverschreibungsgläubigern und der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen mitgeteilt wird. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Verwaltungs- und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Ziffer 5 der Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG

- 6.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch Schuldverschreibungsgläubiger oder die Emittentin am Fälligkeitstag. Die Emittentin kann den Fälligkeitstag nach freier Entscheidung, auch wiederholt, um ein Jahr verschieben.

- 6.2 Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird die Emittentin vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung jedem Schuldverschreibungsgläubiger am Fälligkeitstag gemäß diesen Emissionsbedingungen je Schuldverschreibung den Rückzahlungsbetrag zahlen. Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird den Betrag, der auf eine Schuldverschreibung zu zahlen ist (der „**Rückzahlungsbetrag**“), am Endgültigen Bewertungstag oder unmittelbar danach gemäß folgender Formel in der Festgelegten Währung berechnen:

$$\mathbf{RZB = (RK - CK) / SVA}$$

wobei:

„**RZB**“ der Rückzahlungsbetrag ist;

„**RK**“ die Rückzahlungs-Komponente ist;

„**CK**“ die Cash-Komponente ist, sofern diese zum betreffenden Zeitpunkt einen negativen Saldo hat; und

„SVA“ die Anzahl der zum betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen ist.

„**Endgültiger Bewertungstag**“ ist der 10. Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag. Bei Eintritt einer Marktstörung gemäß Ziffer 7 der Emissionsbedingungen verschieben sich der Endgültige Bewertungstag und der Fälligkeitstag entsprechend, ohne dass die Emittentin hierdurch zur Zahlung zusätzlicher Zinsen oder anderer Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger verpflichtet würde.

Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag den Schuldverschreibungsgläubigern und der Emittentin durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen des vorliegenden Emissionsdokuments mitgeteilt wird. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Verwaltungs- und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

7 MARKSTÖRUNGEN, MANGELNDE LIQUIDITÄT

7.1 Stellt die Verwaltungs- und Berechnungsstelle fest, dass an einem Bewertungstag eine Marktstörung und/oder mangelnde Liquidität vorliegt, so ist der Bewertungstag vorbehaltlich von Ziffer 7.3 der Emissionsbedingungen der nächstfolgende Vorgesehene Referenzanlagen-Bewertungstag, für den die Verwaltungs- und Berechnungsstelle feststellt, dass an ihm keine Marktstörung bzw. keine mangelnde Liquidität mehr vorliegt. In diesem Zusammenhang bezeichnet:

„**Cash-Komponenten-Bewertungstag**“ ist in Bezug auf die Cash-Komponente ein Bankgeschäftstag, an dem die Bewertung und Übertragbarkeit durch den Hypothetischen Investor möglich ist.

„**Referenzinvestmentsbewertungstag**“ ist in Bezug auf das Referenzinvestment ein Tag, an dem der Hypothetische Investor Zahlungen unter dem Referenzinvestment entgegennehmen und weiter transferieren kann und an dem kein Kreditereignis eingetreten ist.

„**Investitions-Komponenten-Bewertungstag**“ ist in Bezug auf die Investitions-Komponente ein Bankgeschäftstag, an dem die Bewertung durch den Hypothetischen Investor möglich ist.

„**Marktstörung**“ ist in Bezug auf den Endgültigen Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag der Eintritt einer Referenzanlagen-Bewertungsstörung.

„**Referenzanlagen-Bewertungsstörung**“ bezeichnet den Umstand, dass ein Vorgesehener Referenzanlagen-Bewertungstag in Bezug auf die Cash-Komponente, das Referenzinvestment und/oder die Investitions-Komponente kein Referenzanlagen-Bewertungstag ist oder dieser Referenzanlagen-Bewertungstag fortlaufend verschoben wird.

„**Referenzanlagen-Bewertungstag**“ ist jeder Tag, der (i) ein Cash-Komponentenbewertungstag, (ii) ein Referenzinvestmentsbewertungstag und (iii) ein Investitions-Komponentenbewertungstag ist.

„**Vorgesehener Referenzanlagen-Bewertungstag**“ ist (i) in Bezug auf die Cash-Komponente jeder Bankgeschäftstag, (ii) in Bezug auf das begebene Referenzinvestment ein Tag, der nach den Bestimmungen des Referenzinvestments und (iii) in Bezug auf die „Investitions-Komponente“ ein Bankarbeitstag ist.

7.2 Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird verpflichtend der Zahlstelle spätestens 14 Tage vor dem Zinsfestlegungstag mitteilen, dass eine Marktstörung und/oder mangelnde Liquidität eingetreten ist.

- 7.3 Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle wird den Schuldverschreibungsgläubigern unverzüglich gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen mitteilen, dass eine Marktstörung und/oder mangelnde Liquidität eingetreten ist. Eine Pflicht zu dieser Mitteilung besteht jedoch nicht.
- 7.4 Durch den Eintritt einer Marktstörung und/oder mangelnder Liquidität verschiebt sich die Fälligkeit der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen entsprechend, bis die Verwaltungs- und Berechnungsstelle die erforderlichen Feststellungen nach den vorstehenden Bestimmungen getroffen hat. Zusätzliche Zinsen oder andere Zahlungen werden aufgrund einer Verschiebung wegen Marktstörung und/oder mangelnder Liquidität nicht geschuldet.

8 ANPASSUNGEN

- 8.1 Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach Auffassung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt ein Potenzieller Anpassungsgrund in Bezug auf das Referenzinvestment oder den Referenzfonds eingetreten ist, der nach billigem Ermessen der Verwaltungs- und Berechnungsstelle eine wesentliche Auswirkung auf den Wert der begebenen Referenzinvestmentstranchen (Verwässerung, Werterhöhung) oder die Berechnung des Zinsbetrags, des Rückzahlungsbetrags, des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags oder eines anderen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrags hat, ist die Verwaltungs- und Berechnungsstelle unbeschadet der Regelungen in Ziffer 16.2 der Emissionsbedingungen berechtigt, aber nicht verpflichtet,
- (a) eine oder mehrere entsprechende Anpassung(en) hinsichtlich der Berechnung des Zinsbetrags, des Rückzahlungsbetrags, des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags oder eines anderen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrags oder aller sonstigen Bedingungen vorzunehmen, die für diese Berechnungen maßgeblich sind und/oder der verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen, die sie für angemessen hält, um dem Potenziellen Anpassungsgrund Rechnung zu tragen, und (b) den bzw. die Stichtag(e) der betreffenden Anpassung(en) festzulegen.
 - (b) Im Fall einer erforderlichen Anpassung wird die Verwaltungs- und Berechnungsstelle alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Schuldverschreibungsgläubiger möglichst unverändert bleibt. Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle berücksichtigt bei einer Anpassung den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Wert für das Referenzinvestment.
- 8.2 „**Potenzieller Anpassungsgrund**“ bezeichnet in Bezug auf das Referenzinvestment und/oder den Referenzfonds den Eintritt einer der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (a) ein vollständiges oder teilweises Nichtreferenzinvestment des Referenzinvestmentsbetrags;
 - (b) ein Rechtsnachfolge-Ereignis;
 - (c) eine vollständige oder teilweise vorzeitige Tilgung des Referenzinvestments vor dem im Referenzinvestment vorgesehenen Laufzeitende;
 - (d) sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände des Referenzfonds werden verstaatlicht oder unterliegen einer Enteignung oder sind auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder eine Einheit dieser Stellen zu übertragen;
 - (e) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 16.2 der Emissionsbedingungen eine Referenzinvestmentsveränderung, d.h. im Hinblick auf das Referenzinvestment eine Abänderung oder Modifizierung der Referenzinvestmentdokumentation, von der nach

sachgerechter Auffassung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle zu erwarten ist, dass sie die Position des Referenzfonds oder die Rechte des Hypothetischen Investors im Vergleich zu den am Begebungstag geltenden beeinträchtigt;

- (f) eine Erhöhung der Absicherungskosten, d.h., dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am Begebungstag vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) aufbringen müsste, um
 - (i) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern;
 - (ii) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstand zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Bonität einer Gegenpartei eines Absicherungsgeschäfts ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt;
- (g) ein anderes außergewöhnliches Referenzinvestmentereignis, d.h.
 - (i) ein Wechsel der Währung des Referenzinvestments;
 - (ii) ein Verbot oder eine Beschränkung der vollständigen oder teilweisen Veräußerung und/oder Übertragung des Referenzinvestments auf einen Potenziellen Käufer, gleich aus welchem Grund;
 - (iii) ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds; oder
 - (iv) Zahlungen des Referenzfonds unter dem Referenzinvestment, die nach Ansicht der Verwaltungs- und Berechnungsstelle den unter dem Referenzinvestment getroffenen Vereinbarungen widersprechen;
- (h) ein sonstiges Ereignis, das eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Referenzanlage hat.

9 BERECHNUNGEN; ZAHLUNG VON GELDBETRÄGEN

- 9.1 Die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden durch die Verwaltungs- und Berechnungsstelle berechnet und gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
- 9.2 Alle Zahlungen durch die Emittentin unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für den Fall, dass sie aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen vorzunehmen.
- 9.3 Die Emittentin wird die Überweisung der gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge über die Zahlstelle an das Clearingssystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Schuldverschreibungen beim Clearingssystem veranlassen.
- 9.4 Die Emittentin wird durch Überweisung der Beträge an das Clearingssystem von ihrer Zahlungspflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

- 9.5 Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- 9.6 Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.
- 9.7 Fällt der Zinszahlungstag oder der Rückzahlungstag bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Schuldverschreibungsgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- 9.8 Zur Klarstellung: Es erfolgt keine Verzinsung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Geldbeträge zwischen dem Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag und dem tatsächlichen Erhalt der jeweiligen Zahlung.

10 KEINE STELLUNG EINES INSOLVENZANTRAGS

- 10.1 Die Schuldverschreibungsgläubiger sind sich des hohen Risikos des Referenzinvestments bewusst und verpflichten sich, keine Auflösung der Emittentin bzw. der Gesellschaft und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin bzw. der Gesellschaft und keine Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin bzw. der Gesellschaft oder ihrer Vermögensgegenstände zu beantragen oder sich einem solchen Antrag eines Dritten anzuschließen, ausgenommen die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle eines von einer anderen Person beantragten Liquidationsverfahrens sowie Schritte zur Erlangung einer Erklärung oder eines Urteils bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug hierzu.
- 10.2 Beantragt ein Schuldverschreibungsgläubiger entgegen der vorstehenden Ziffer 10.1 der Emissionsbedingungen die Auflösung der Emittentin bzw. der Gesellschaft, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin bzw. der Gesellschaft oder die Einleitung eines ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Emittentin bzw. der Gesellschaft oder ihrer Vermögensgegenstände oder schließt er sich einem solchen Antrag eines Dritten an, verliert er dadurch alle Rechte im Sinne von Ziffer 1.2 der Emissionsbedingungen.

11 COMPARTMENTVERMÖGENSWERTE

- 11.1 Den Nettoerlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen wird die Emittentin zu dem Zweck verwenden, das Investitions- und Risikoprofil der Referenzanlage nachzubilden (z.B. entweder durch (i) direktes Begeben des Referenzinvestments an den Referenzfonds oder (ii) auf Basis einer „synthetischen“ Abbildung einer Beteiligung an dem Referenzinvestment (z.B. in Form eines Total Return Swaps oder einer Unterbeteiligung)) (die „Compartmentvermögenswerte“). Eine Verpflichtung der Emittentin zur direkten Verwendung des Emissionserlöses für eine Referenzinvestmentsvergabe besteht nicht.
- 11.2 Die Gesellschaft verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) und insbesondere in Bezug auf die in diesem Compartment enthaltenen

Compartmentvermögenswerte keine anderen Verpflichtungen einzugehen und keine anderen Aktivitäten auszuüben, als diejenigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Abbildung des Investitions- und Risikoprofils der Referenzanlage ergeben.

- 11.3 Die Gesellschaft verpflichtet sich, Verpflichtungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) stehen, auf andere Compartments oder die Kerngesellschaft der Gesellschaft zu beschränken und in alle künftigen Vereinbarungen über Verpflichtungen des Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) Beschränkungsklauseln aufzunehmen, die im Wesentlichen den Regelungen in Ziffer 10 und Ziffer 12 der Emissionsbedingungen entsprechen. Das Compartment Mezzanin Anleihe (Compartment 2025/0001) haftet nicht für andere Compartments der Gesellschaft.

12 BESCHRÄNKTER RÜCKGRIFF

- 12.1 Sämtliche Forderungen, welche die Schuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin geltend machen können, sind auf die Erlöse aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte beschränkt. Die Befriedigung der Schuldverschreibungsgläubiger erfolgt pro rata in der Höhe des Nominalbetrags der von dem jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bezogen auf den gesamten Nominalbetrag der jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen verpflichtet. Ein Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf die Herausgabe oder Lieferung von Compartmentvermögenswerten besteht nicht. Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger nicht ausreichen, ist die Emittentin nicht zur Zahlung irgendeines Fehlbetrages hieraus verpflichtet und die Schuldverschreibungsgläubiger können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen. Die Compartmentvermögenswerte und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse gelten als „endgültig nicht ausreichend“, wenn zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Compartmentvermögenswerte verfügbar sind und keine weiteren Erlöse zur Befriedigung von ausstehenden Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger realisiert werden können. Der Anspruch auf vollständige Rückzahlung entfällt in diesem Fall. Die Schuldverschreibungsgläubiger können auf sonstige Konten oder Vermögenswerte der Gesellschaft nicht zugreifen.
- 12.2 Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen ergeben, stehen stets unter der Bedingung, dass die Emittentin rechtzeitig vor Fälligkeit des jeweiligen Zahlungsanspruchs eine entsprechende Zahlung aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte tatsächlich erhalten hat. Sofern die Emittentin eine solche Zahlung nicht vollständig (sei es wegen eines Abzugs von Steuern oder aus einem anderen Grund) tatsächlich erhalten hat, besteht ein Zahlungsanspruch der Schuldverschreibungsgläubiger lediglich in Höhe des auf ihre Schuldverschreibungen bezogenen verhältnismäßigen Anteils aller tatsächlich aus der Verwertung der Compartmentvermögenswerte an die Emittentin gezahlten Beträge. Darüber hinaus stehen den Schuldverschreibungsgläubigern in diesem Falle keine Ansprüche, insbesondere nicht hinsichtlich etwaiger Vermögenswerte anderer Compartments der Gesellschaft, zu.
- 12.3 Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen keinerlei direkte Rechtsansprüche gegen die Emittenten bzw. Schuldner der Compartmentvermögenswerte zu.

13 ZAHLSTELLE, UND VERWALTUNGS- UND BERECHNUNGSSTELLE

- 13.1 13.1 Quirin Privatbank AG mit Sitz in Berlin übernimmt die Funktion der Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut

(ein „Institut“) mit vergleichbarer Bonität, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem OECD-Mitgliedstaat unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht. Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

13.2 13.2 Die RADOST SA mit Sitz in Route de Trèves 6D, 2633 Senningerberg Niederanven, Luxembourg, übernimmt die Funktion der Verwaltungs- und Berechnungsstelle. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Verwaltungs- und Berechnungsstelle durch ein geeignetes in Deutschland oder Luxemburg ansässiges Institut zu ersetzen und die Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich bekannt gemacht. Die Verwaltungs- und Berechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Verwaltungs- und Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts zur Verwaltungs- und Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich bekannt gemacht.

13.3 Die Zahlstelle und die Verwaltungs- und Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin unter deren Kontrolle und Überwachung und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Zahlstelle und die Verwaltungs- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes bzw. des Verbotes des Insichgeschäfts befreit.

13.4 Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Schuldverschreibungen zu prüfen.

14 BEKANNTMACHUNGEN

14.1 Die Emittentin veranlasst Bekanntmachungen gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts in Luxemburg durch, sofern zulässig, eine Mitteilung an das Clearingssystem zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder direkt an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen über das Clearingssystem gelten am dritten Tage nach der Mitteilung an das Clearingssystem, direkte Mitteilungen mit ihrem Zugang als bewirkt.

15 AUFSTOCKUNG; RÜCKKAUF

15.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben, die mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen können. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

15.2 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem sich am inneren Wert (fair value) orientierten Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

16 KÜNDIGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

16.1 Weder die Emittentin, noch die Schuldverschreibungsgläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen.

- 16.2 Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds die Schuldverschreibungen außerordentlich durch eine Bekanntmachung gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen zu kündigen und an dem von der Emittentin festzulegenden und unverzüglich zu veröffentlichenden Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß den folgenden Regelungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, sofern die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass
- (a) die Emittentin ihre Genehmigung gemäß dem Gesetz von 2004 verliert (sofern eine solche vorliegt);
 - (b) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Emittentin anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin beantragt wurde;
 - (c) ein Kreditereignis eintritt;
 - (d) es zu einer Informationsunterbrechung kommt, d.h. infolge eines Versäumnisses des Referenzfonds,
 - (i) Informationen, zu deren Lieferung an die Emittentin, die Verwaltungs- und Berechnungsstelle und/oder den Hypothetischen Investor er sich verpflichtet hat; oder
 - (ii) Informationen, die bis dahin entsprechend der üblichen Geschäftspraxis des Referenzfonds an die vorgenannten Personen geliefert wurden und die nach Auffassung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle erforderlich sind, damit sie, die Emittentin und/oder der Hypothetische Investor die Einhaltung der im Referenzinvestment eingegangenen Verpflichtungen überwachen kann, nicht übermittelt wurde;
 - (e) eine Rechtsänderung eintritt;
 - (f) eine Änderung an der Referenzinvestmentdokumentation vorgenommen wird, die voraussichtlich einen wesentlichen negativen Effekt auf den Wert der Position des Hypothetischen Investors aus dem Referenzinvestment oder die Rechte des Referenzfonds hat; oder
 - (g) nach Auffassung der Verwaltungs- und Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 8 der Emissionsbedingungen nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht angemessen ist,
- und dieses Ereignis nach billigem Ermessen und Treu und Glauben der Verwaltungs- und Berechnungsstelle eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf die Schuldverschreibungen hat. Die Kündigung wird mit der Bekanntmachung durch die Emittentin wirksam.

- 16.3 Die Schuldverschreibungsgläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen aus von der einschlägigen Rechtsprechung anerkanntem wichtigem Grund jederzeit außerordentlich durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu kündigen. Der Kündigungserklärung gemäß vorstehendem Satz ist ein geeigneter Eigentumsnachweis des jeweiligen Schuldverschreibungsgläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise ein aktueller Depotauszug, beizufügen. Die Kündigung wird mit Erhalt der Kündigungserklärung durch die Emittentin wirksam. Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt in einem solchen Fall am Vorzeitigen Rückzahlungstag in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Beendigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger sind insbesondere:
- (a) die Emittentin hat die Zahlung von nach diesen Emissionsbedingungen fälligen Zinsbeträgen nicht innerhalb von 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit an die

Schuldverschreibungsgläubiger und nach weiteren 30 Kalendertagen nach (i) Kenntnis der Emittentin von der Nichtleistung oder (ii) Mahnung durch die Schuldverschreibungsgläubiger, geleistet;

- (b) die Auflösung oder Liquidation der Emittentin oder der Gesellschaft sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gegen die Emittentin oder die Gesellschaft einschließlich der Abweisung oder Beendigung eines solchen Verfahrens aufgrund ungenügenden Vermögens; und
- (c) wesentliches Fehlverhalten oder Betrug eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Emittentin, sofern dieses Fehlverhalten oder dieser Betrug (i) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt oder (ii) von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied als solches Fehlverhalten anerkannt wurde, es sei denn, die Emittentin beruft das betreffende Verwaltungsratsmitglied unverzüglich ab.

Das Kündigungsrecht eines Schuldverschreibungsgläubigers gemäß dieser Ziffer 16.3 erlischt, sofern der wichtige Grund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

- 16.4 Im Zusammenhang mit einer Kündigung der Schuldverschreibungen nach dieser Ziffer 16 haben die folgenden Begriffe in Großbuchstaben die folgenden Bedeutungen:

„**Vorzeitiger Bewertungstag**“ ist (i) der auf den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungsgläubiger unmittelbar nachfolgende Referenzanlagen-Bewertungstag, oder (ii) falls dieser Tag früher liegt, der Tag, der 30 Tage nach dem Cutoff-Tag liegt.

„**Cutoff-Tag**“ ist der Tag, der 60 Bankarbeitstage nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungsgläubiger liegt.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ ist ein Betrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung, den die Verwaltungs- und Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelt als die Summe aus (i) der Cash-Komponente zum Vorzeitigen Bewertungstag und (ii) der Rückzahlungs-Komponente zum Vorzeitigen Bewertungstag und (iii) dem zum Vorzeitigen Bewertungstag bei einer Veräußerung der zum Cutoff-Tag noch ausstehenden Forderungen aus dem Referenzinvestmentsvertrag erzielten Nettoerlös, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen über Marktstörungen gemäß Ziffer 7 der Emissionsbedingungen zum Vorzeitigen Bewertungstag, bestimmt.

„**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ ist ein Bankgeschäftstag innerhalb des Zeitraums von 10 Bankgeschäftstagen nach dem Vorzeitigen Bewertungstag.

- 16.5 Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags wird die Emittentin von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen vollumfänglich befreit.

17 BÖRSENLISTING

Innerhalb von 12 Monaten (gerechnet ab dem Begebungstag) wird ein Listing bei einer namhaften und anerkannten Börse angestrebt. Die Emittentin wird die erforderlichen Maßnahmen prüfen und zeitnah einleiten.

18 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die EMITTENTIN, die Verwaltungs- und Berechnungsstelle und die Zahlstelle haften gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern oder Dritten in keiner Weise für

- (a) eine negative Entwicklung der Referenzanlage, die Vornahme von Zahlungen durch den Referenzfonds oder sonstige den Zahlungen nach diesen Emissionsbedingungen zugrundeliegenden Werte im Zusammenhang mit dem Referenzinvestment oder
- (b) Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen des Referenzfonds oder der dort als Geschäftsführer oder Aufsichtsorgane tätigen Personen, insbesondere nicht für die Vornahme oder das Unterlassen von Auszahlungen oder die vom Referenzfonds vorgenommenen Berechnungen, Mitteilungen und Feststellungen.

19 VERSCHIEDENES, VERTRAGSRECHTSWAHL

- 19.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in Bezug auf das vertragliche Schuldverhältnis ausschließlich nach deutschem Recht.
- 19.2 Die Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte, wobei für Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen geändert wird, eine Mehrheit von mindestens 60% der teilnehmenden Stimmen notwendig ist. Die Beschlüsse der Schuldverschreibungsgläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung herbeigeführt. Die Gläubigerabstimmung ist von der Emittentin oder vom gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger einzuleiten. Eine Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich verlangen und mit einem besonderen Interesse begründen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die teilnehmenden Schuldverschreibungsgläubiger wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sofern wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung einberufen werden muss, ist diese grundsätzlich immer beschlussfähig bzw. müssen mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten sein, um Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.
- 19.3 Erfüllungsort ist Berlin, Deutschland.
- 19.4 Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder über ihre Gültigkeit ergeben, gilt der gesetzliche Gerichtsstand, soweit ständiger Aufenthalt des Schuldverschreibungsgläubigers im Erwerbszeitpunkt ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist. Im Übrigen sind die deutschen Gerichte am Sitz der Börsenträgers zuständig, an dem die Schuldverschreibung in den Handel einbezogen ist.
- 19.5 Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen
- (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten; sowie
 - (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen,
- wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß Ziffer 14 der Emissionsbedingungen durch die Emittentin bekannt gemacht.

19.6 § 139 BGB ist abbedungen. Sollte eine Bestimmung der Emissionsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; ohne dass die Emittentin hierdurch zur Zahlung zusätzlicher Zinsen oder anderer Beträge an die Schuldverschreibungsgläubiger verpflichtet würde. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

RADOST CAPITAL INVESTMENTS SCOpSA
Juni 2025

* * *